

**Gemeindeverband
für Kehrichtbeseitigung
Region Aarau - Lenzburg
(GEKAL)**

Satzungen

Stand: 21. Juni 2023

I. GRUNDLAGEN

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Aarau - Lenzburg", abgekürzt "GEKAL", nachstehend Verband genannt, besteht seit 1969 als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Gemeindeverband (früher Zweckverband) gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 27 des Einführungsgesetzes zum Eidg. Gewässerschutzgesetz (EGGSchG) vom 11. Januar 1977.

² Der Verband hat seinen Sitz in Aarau.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband sorgt für die Verbrennung des Kehrichts und Sperrguts seiner Verbandsgemeinden.

² Er betreibt deshalb seit 1973 „Im Lostorf“ in Buchs^a eine Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) mit den dazugehörigen Nebenanlagen, die er nach Bedarf erweitern und ausbauen kann.

³ Der Verband verwertet dabei nach Möglichkeit die anfallende Wärme und die Verbrennungsrückstände. Er kann sich an entsprechenden Verwertungsgesellschaften beteiligen.

⁴ Er kann ferner die Beseitigung von Spezialabfällen organisieren, übernehmen oder hierfür Empfehlungen an die Verbandsgemeinden abgeben.

^a Grenzbereinigung 2004 vom Gemeindegebiet Suhr nach Buchs

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören folgende Einwohnergemeinden und Verbände, nachstehend Verbandsgemeinden genannt, an:

Aarau Rohr ^b	Geltwil	Oberentfelden
Abtwil	Gontenschwil	Oberkulm
Ammerswil	Gränichen	Oberrüti
Aristau	Häggligen	Othmarsingen
Attelwil ^g	Hallwil	Reinach
Auenstein	Hendschiken	Reitnau Attelwil ^g
Auw	Hermetschwil-Staffeln ^f	Rapperswil
Beinwil am See	Hirschthal	Sarmenstorf
Beinwil Freiamt	Holderbank	Schafisheim
Besenbüren	Holziken	Schlossrued
Bettwil	Hunzenschwil	Schmiedrued
Biberstein	Kallern	Schöftland
Birrwil	Kirchleerau	Seengen
Boniswil	Kölliken	Seon
Boswil	Küttigen	Sins
Buchs	Leimbach	Suhr
Bünzen	Lenzburg	Staffelbach
Burg ^l	Leutwil	Staufen
Büttikon	Meisterschwanden	Teufenthal
Buttwil	Menziken	Uezwil
Dintikon	Merenschwand Benzenschwil ^d	Unterentfelden
Dottikon	Moosleerau	Unterkulm
Dürrenäsch	Möriken-Wildegg	Villmergen Hilfikon ^c
Egliswil	Muhlen	Waltenschwil
Erlinsbach AG	Mühlau	Wiliberg
Erlinsbach SO ^h	Muri	Wohlen
Fahrwangen	Niederlenz	Zetzwil
Fischbach-Göslikon	Niederwil	Zufikon

sowie der Gemeindeverband Abfallbeseitigung Oberes Fricktal (GAOF)

² Der Beitritt weiterer Gemeinden und Verbände bedarf der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung unter entsprechender Änderung dieser Satzungen und der Genehmigung des Regierungsrates. § 76 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

^b Gemeindefusion Aarau und Rohr per 01.01.2010

^c Gemeindefusion Villmergen und Hilfikon per 01.01.2010

^d Gemeindefusion Merenschwand und Benzenschwil per 01.01.2012

^f Austritt Hermetschwil-Staffeln infolge Fusion mit Bremgarten per 01.01.2014

^g Gemeindefusion Reitnau und Attelwil per 01.01.2019

^h Eintritt der Gemeinde Erlinsbach SO als neue Verbandsgemeinde per 01.01.2020

^l Gemeindefusion Menziken und Burg per 01.01.2023

II. ORGANISATION

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Kontrollstelle

A. Die Verbandsgemeinden

§ 5 Zuständigkeit

¹ Folgende Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden durch rechtskräftigen Beschluss ihres zuständigen Gemeindeorgans nach Gemeindegesetz und Gemeindeordnung (Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat):

- a) Änderung des Zwecks (§ 2)
- b) Änderung der Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden und ihrer Stimmbürger (§§ 5 - 7)

² Folgende Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung bedürfen in gleicher Weise der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden:

- a) Aufhebung und Neueinführung eines Organs (§ 4)
- b) Auflösung des Verbandes (§ 26)

³ Gegen diese Beschlüsse besteht kein Verbandsreferendumsrecht gemäss § 6.

§ 6 Referendum und Initiative

- ¹ 2'000 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder mindestens 6 Verbandsgemeinden oder ein Viertel der Abgeordneten (ohne Ersatzleute) können innert 60 Tagen^e, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Vorstand eine Volksabstimmung über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die dem Referendum unterstehen (§ 10, Abs. 1), verlangen. § 5 bleibt vorbehalten.
- ² 2'000 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder mindestens 6 Verbandsgemeinden können mit einer Initiative die Behandlung eines Gegenstandes, der in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt (§ 10) beim Vorstand verlangen. Stimmt die Abgeordnetenversammlung dem Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums und von § 5 oben angenommen. Lehnt sie ein gültiges Initiativbegehren ab, hat sie dasselbe innert Jahresfrist der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.
- ³ Referenden und Initiativen gemäss Absatz 1 bzw. Absatz 2 unterstehen den Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden, wobei die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten gilt. Sie sind angenommen, wenn die Mehrheit aller Stimmenden im Verbandsgebiet zustimmt und zugleich die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmende Mehrheiten aufweisen.

§ 7 Antrags- und Auskunftsrecht

- ¹ 100 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge in Verbandsangelegenheiten zu stellen. Die Antragssteller sind auf Wunsch zur mündlichen Erläuterung vom Vorstand einzuladen.
- ² Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
- ³ Diese Befugnisse gemäss Abs. 1 und 2 stehen auch jedem Gemeinderat der Verbandsgemeinden und jedem Abgeordneten zu.

^e Die Frist beträgt 60 Tage (§ 77a des Gemeindegesetzes)

B. Abgeordnetenversammlung

§ 8 Bestand

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden oder seinem Stellvertreter, der ihn bei Verhinderung zu vertreten hat. Ihre Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
- ² Die Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter erfolgt durch das zuständige Gemeindeorgan.
- ³ Mitglieder der übrigen Verbandsorgane und ihrer Ausschüsse, die nicht zugleich Abgeordnete sind, sowie die Betriebsleitung und die Aufsichtsbehörden haben in der Abgeordnetenversammlung beratende Stimme.

§ 9 Stimmrecht

- ¹ Die Gesamtstimmenzahl der Abgeordnetenversammlung beträgt 170 Stimmen.
- ² Jeder Abgeordnete bzw. Stellvertreter verfügt über mindestens eine Stimme. Unter diesem Vorbehalt bestimmt sich seine Stimmkraft nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl seiner Gemeinde zur Gesamtheit der Einwohner im Verbandsgebiet am Ende (1. Dezember) der vorangegangenen Amtsperiode. Sie wird von der Abgeordnetenversammlung in jeder Amtsperiode festgesetzt.

§ 10 Zuständigkeit

¹ In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung unter Vorbehalt des Referendums und § 5 fallen:

- a) Änderung der Satzungen
- b) Aufnahme weiterer Gemeinden,
- c) Erweiterung der Anlage,
- d) Aufnahme von Darlehen,
- e) Erwerb und Veräusserung von Eigentum und anderen Rechten an Grundstücken, insbesondere Abschluss von Baurechts- und Depo-nieverträgen sofern der Betrag 1 Mio. Franken übersteigt,
- f) Beteiligung an anderen privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- g) Auflösung des Verbandes.

² Die Abgeordnetenversammlung ist ohne Referendumsmöglichkeit endgültig zuständig für:

- a) Festsetzung der Mitgliederzahl des Vorstandes und Wahl desselben,
- b) Wahl des Verbandspräsidenten und Vizepräsidenten,
- c) Wahl der externen Revisionsstelleⁱ
- d) Festsetzung der Entschädigungen an die Verbandsorgane,
- e) Erlass eines Personalreglementes,
- f) Erlass von Vorschriften und Reglementen die für Dritte verbindlich sind,
- g) Erwerb und Veräusserung von Eigentum und anderen Rechten an Grundstücken, insbesondere Abschluss von Baurechts- und Depo-nieverträgen bis zu einem Betrag von 1 Mio. Franken,
- h) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Verbandsrechnungen und der Bestandesrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- i) Genehmigung des Budgets und Festlegung der von den Mitglieds-gemeinden und Dritten zu bezahlenden Gebühren,
- j) Festlegung der Haftungsquoten und der Stimmkraft gemäss §§ 9 und 23,
- k) Betriebsvorschriften für die Anlieferung von Abfallgut,
- l) Austritt einer Gemeinde aus dem Verband gemäss § 25,
- m) Erteilung von Prozessvollmachten,
- n) Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Bau und Betrieb der Anlage,
- o) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die nicht in Absatz 1 enthalten sind und ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

ⁱ Anpassung aufgrund des geänderten Gemeindegesetzes vom 1. Januar 2019

§ 11 Einberufung

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden an die Gemeinderäte mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen. In gleicher Weise sind die Teilnehmer mit beratender Stimme (§ 8, Abs. 3) einzuladen.
- ² Die Abgeordnetenversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. 6 Verbandsgemeinden können die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung verlangen.
- ³ Termin und Verhandlungsgegenstände sind im Amtsblatt des Kantons Aargau rechtzeitig anzukündigen. Budget, Rechnungen und Geschäftsbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 12 Durchführung

- ¹ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Sie werden vom Verbandspräsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- ² Die an der Versammlung anwesenden Abgeordneten sind mit ihren Stimmanteilen stimmberechtigt und beschlussfähig.^j
- ³ Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordneten geheime Durchführung verlangt.
- ⁴ Beschlüsse sind zu protokollieren und im aargauischen Amtsblatt zu publizieren.

^j Anpassung der Beschlussfähigkeit per 1.1.2020

C. Vorstand

§ 13 Bestand und Konstituierung

- ¹ Der Vorstand besteht aus 9 - 13 Mitgliedern, die nicht Abgeordnete sind und wird auf die gleiche Amtsdauer wie die Gemeinderäte gewählt. Es dürfen ihm nicht mehr als ein Vertreter pro Gemeinde angehören. Die Gemeinden Aarau, Buchs, Lenzburg, Suhr sowie der GAOF haben Anspruch auf je ein Vorstandsmitglied, das von ihrem Gemeinderat bzw. vom GAOF bezeichnet wird.
- ² Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von § 10, Abs 2, lit. b selbst.
- ³ Präsident und Vizepräsident führen für den Verband Kollektivunterschrift zu zweien. Dieselbe kann vom Vorstand auch 1 - 2 weiteren Personen, die dem Vorstand angehören oder im Dienste des Verbandes stehen, erteilt werden.

§ 14 Einberufung, Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen.
- ² Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen hat der Präsident den Stichtscheid. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.

§ 15 Zuständigkeit

- ¹ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes und zuständig für alle Gegenstände, die in dessen Geschäftsbereich fallen und nicht in Gesetz und Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.
- ² In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - a) Vorbereitungen der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen,
 - b) Verwaltung des Verbandes und Organisation und Beaufsichtigungen des Betriebes,
 - c) Vollzug des Personalreglements,
 - d) Erlass von internen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen im Rahmen der Satzungen und der einschlägigen Reglemente.

§ 16 Ausschüsse und Geschäftsleitung

- ¹ Der Vorstand kann für Vorbereitungen und Vollzug von Geschäften Ausschüsse bestellen und Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.
- ² Er bestellt insbesondere eine ständige Bau- und Betriebskommission zur Überwachung der Anlagen und des Betriebes und regelt deren Befugnisse.
- ³ Er überträgt die Führung des Betriebes einem Geschäftsleiter und regelt dessen Aufgaben.

D. Kontrollstelle

§ 17 Bestand und Aufgabe

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus einer externen Revisionsstelle. Sie wird auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt.^k
- ² Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen des Verbandes und erstattet der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht.^k
- ³ Die externe Revisionsstelle verfügt über die eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG).^k

^k Anpassungen aufgrund des geänderten Gemeindegesetzes vom 1. Januar 2019

III. BETRIEB DER ANLAGEN

§ 18 Betriebsbedingungen

- ¹ Die Anlage ist fachgemäss zu betreiben und zu unterhalten. Sie übernimmt aus den Verbandsgemeinden diejenigen Abfälle, die in der Anlage beseitigt und in den Gemeinden nicht anderweitig verwertet werden können. Die Anlieferung von Abfällen wird durch die Betriebsvorschriften geregelt.
- ² Der Verband ist befugt, auch von nicht dem Verband angehörenden Gemeinden, Gemeindeverbänden und von Privaten Abfälle entgegenzunehmen. Längerfristig müssen solche Gemeinden jedoch dem Verband beitreten.
- ³ Das Einsammeln und der Abtransport der Abfälle ist Sache der Gemeinden, Gemeindeverbänden und privaten Abfalllieferanten.
- ⁴ Für Schäden, die dem Verband durch Zufuhr gefährlicher und anderer von der Annahme ausgeschlossener Stoffe, unmittelbar oder mittelbar entstehen, haftet die betreffende Gemeinde, bzw. der direkt zuliefernde Dritte.

§ 18bis Ablieferverpflichtung

Die Gemeinden sind verpflichtet, sämtliche in ihrer Gemeinde anfallenden, in § 18 hievordurch umschriebenen Abfälle, soweit sie nicht aus betrieblichen Gründen zurückgewiesen werden müssen, an die Kehrichtverbrennungsanlage abzuliefern oder durch Dritte abliefern zu lassen.

§ 19 Wiederverwertung

Der Verband unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen, geeignete Abfälle wie Altpapier, Altmetalle, Rundglas, kompostierbare Abfälle und dergleichen der Wiederverwertung zuzuführen.

IV. FINANZIERUNG

§ 20 Beschaffung der Mittel

- ¹ Der Verband beschafft seine Mittel für den Betrieb seiner Anlagen und die Verwaltung durch Gebühren für die Abfallverbrennung, die Lieferung von Wärme und anderer Nebenprodukte, sowie für weitere Dienstleistungen.
- ² Die Anlagekosten werden durch Beiträge der Verbandsgemeinden oder durch Darlehen Dritter, die zu Lasten der Betriebsrechnung zu verzinsen und angemessen zu amortisieren sind, finanziert. Subventionen und Beiträge Dritter kommen dem Verband zu.

§ 21 Budget und Gebühren

- ¹ Vor Beginn jedes Rechnungsjahres erstellt der Vorstand das jährliche Budget, welches von der Abgeordnetenversammlung zu genehmigen ist.
- ² Gleichzeitig setzt die Abgeordnetenversammlung kostendeckende Gebühren für die Verbrennung des Abfalls (pro Gewichtseinheit) und für die anderen Leistungen an die Verbandsgemeinden und Dritte fest.
- ³ Im Übrigen gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über den Finanzhaushalt, soweit für Gemeindeverbände zwingend anwendbar.

§ 22 Rechnungsführung

- ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- ² Die Verbandsrechnung ist auf Jahresende abzuschliessen und nachher der Kontrollstelle zur Prüfung und im ersten Semester des folgenden Jahres der Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- ³ Im übrigen gilt § 21, Absatz 3.

§ 23 Haftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden solidarisch, unter sich jedoch anteilmässig nach ihren Haftungsquoten.
- ² Die Haftungsquote einer Verbandsgemeinde entspricht dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Gesamtheit der Einwohner im Verbandsgebiet am Ende (Stichtag 1. Dezember) der vorangegangenen Amtsperiode und beträgt mindestens 1 Promille. Die Haftungsquote wird für jede vierjährige Amtsperiode zu deren Beginn in ganzen Promillen durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt.
- ³ Zur Abdeckung seiner Haftung versichert sich der Verband in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken seiner Anlagen und deren Betrieb.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Aufsicht, Rechtspflege

- ¹ Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§§ 100 ff.). Er hat Verfügungen und Entscheide entsprechend der Verwaltungsrechtspflege zu erlassen.
- ² Verfügungen und Entscheide der Organe des Verbandes können mit Beschwerde nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§§ 105 ff.) und gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz angefochten werden.

§ 25 Austritt

- ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist frühestens nach fünfjähriger Mitgliedschaft unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres zulässig, jedoch nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung der Abgeordnetenversammlung. Spricht sich diese gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat gemäss § 82, Absatz 1 des Gemeindegesetzes.
- ² Die auszutretende Gemeinde verliert ihren Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt während weiterer 10 Jahre bestehen.

§ 26 Auflösung

- ¹ Der Verband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung, welcher der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden (§ 5, Absatz 2) sowie des Regierungsrates bedarf.
- ² Im Auflösungsbeschluss sind die vermögensrechtlichen Folgen zu regeln.

§ 27 Inkrafttreten

Diese neuen Satzungen ersetzen die bisherigen Statuten des Zweckverbandes und treten nach rechtskräftiger qualifizierter Beschlussfassung durch die Abgeordnetenversammlung (§ 8 der bisherigen Statuten) und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigt an der Abgeordnetenversammlung vom 13. November 1985.

Namens des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung

Region Aarau - Lenzburg GEKAL

Der Vizepräsident: Der Sekretär:

A. Schmid

B. Maurer

**Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau
am 27. November 1985.**

Satzungsrevision:	§ 3	Abs. 1	(Mitgliedschaft)
	§ 9	Abs. 1	(Stimmrecht)
	§ 12	Abs. 2	(Durchführung)
	§ 18bis	neu	(Ablieferverpflichtung)

**Änderung genehmigt an der Abgeordnetenversammlung
vom 30. Oktober 1992.**

Namens des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung

Region Aarau - Lenzburg GEKAL

Der Präsident: Der Sekretär:

Dr. G. Fischer

B. Maurer

**Änderung genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau
am 17. Februar 1993.**

Satzungsrevision:	§ 3	Abs. 1 u.2	(Mitgliedschaft)
	§ 8	Abs. 3	(Bestand)
	§ 9	Abs. 1	(Stimmrecht)
	§ 12	Abs. 2	(Durchführung)
	§ 13	Abs. 1	(Bestand u. Konstituierung)

**Änderung genehmigt an der Abgeordnetenversammlung
vom 19. Juni 1996.**

**Namens des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung
Region Aarau - Lenzburg GEKAL**

Der Präsident: Dr. G. Fischer **Der Vizepräsident:
E. Häner**

**Änderung genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau
am 21. August 1996.**

Satzungsrevision:	§ 10	Abs. 2, lit. e)	(Zuständigkeit der Abgeordnetenver- sammlung)
	§ 15	Abs. 2, lit. c)	(Zuständigkeit des Vorstandes)
	§ 16	Abs. 3	(Ausschüsse und Geschäftsleitung)

**Änderung genehmigt an der Abgeordnetenversammlung
vom 18. Juni 1997.**

**Namens des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung
Region Aarau - Lenzburg GEKAL**

Der Präsident: Dr. G. Fischer **Der Betriebsleiter:
H. Suter**

**Änderung genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau
am 23. Oktober 1997.**

